

# Fachverband Bauwesen

Tel. 030/72625-600, Fax 030/72625-666 · e-mail: info@cdh.de · Internet: www.cdh.de

# Weitere Informationen zur Förderung des Heizungstauschs

Seit dem 27. Februar 2024 können Eigenheimbesitzer Anträge für den staatlich geförderten Heizungstausch stellen. Die Bundesregierung informiert aktuell über die genauen Details zu den Förderbedingungen.

Um die Wärmewende voranzubringen, sollen spätestens Mitte 2028 alle neuen Heizungen mit 65 % erneuerbarer Energie betrieben werden. Der dafür notwendige Heizungstausch wird staatlich gefördert. Die Bundesregierung informiert nun ausführlich über alle Details zu den Fördermöglichkeiten. Diese weiteren Informationen finden Sie unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neues-gebaeudeenergiegesetz-2184942

Seit dem 27. Februar 2024 können Eigenheimbesitzer für den Erhalt einer Förderung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsprechende Förderanträge stellen. Die Schirmseite der KfW auf der alle in Frage kommenden Förderalternativen aufgezeigt werden finden Sie unter https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/ Privatpersonen/

# Fragen und Antworten Katalog zur steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Fragen-Antworten-Katalog zur steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen veröffentlicht, der sich speziell an Hauseigentümer richtet.

Das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung soll mit ausgeweiteten Förderprogrammen dafür sorgen, dass möglichst viele Eigentümer bei Bedarf in die Modernisierung ihrer Wohnungen investieren können. Mit den nun veröffentlichten Fragen-Antworten-Katalog erläutert das BMF, welche Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung gefördert werden.

# Auf die folgenden Fragen wird in dem Fragen-Antworten-Katalog näher eingegangen:

- 1. Was wird steuerlich gefördert?
- 2. Wie hoch ist die steuerliche Förderung?
- 3. Was sind die Voraussetzungen der steuerlichen Förderung?
- 4. Wer darf die energetischen Maßnahmen ausführen?
- 5. Wer darf die Bescheinigung über die energetischen Maßnahmen ausstellen?
- 6. Wie erhalte ich die steuerliche Förderung?
- 7. Welche Alternativen gibt es zur steuerlichen Förderung?
- 8. Wo finde ich die Rechtsgrundlagen der steuerlichen Förderung?
- 9. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Zu dem Fragen-Antworten-Katalog gelangen Sie auf https:// www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/steuerliche-foerderung-energetischer-gebaeudesanierungen.

### Positionen der CDH zur Europawahl

Wahlberechtigte aller EU-Staaten sind dazu aufgefordert, im Juni 2024 Ihre Stimme bei der Wahl des Europäischen Parlaments abzugeben. Auch die CDH als Interessenvertreterin von selbständigen Vertriebsunternehmen – insbesondere Handelsvertretern auf der Großhandelsstufe über alle Branchen hinweg – hat Erwartungen und Forderungen an die europäische Politik. Die CDH hat zur Wahl am 9. Juni 2024 ihre Standpunkte aus Sicht der Vertriebsunternehmer zusammengefasst und die folgenden Forderungen gestellt. Diese finden Sie unter https://cdh.de/themenfeld/cdh-zureuropawahl-2024/

#### Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 dem Wachstumschancengesetz doch noch zugestimmt und damit einen Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat (BT-Drucks. 20/10410) bestätigt.

Am ursprünglichen Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetz wurden auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuvor allerdings zahlreiche Änderungen vorgenommen, und so die zuvor vorgesehen Entlastung der Wirtschaft mehr als halbiert und soll nunmehr 3,2 Milliarden betragen.

## Zu den zahlreichen Änderungen gehören unter anderem:

- Einführung einer degressiven Abschreibung auf Abnutzung (AfA) für Wohngebäude in Höhe von 5 Prozent,
- Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter für 9 Monate,
- auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 Prozent (ohne Gewerbesteuer) sowie
- Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung.

Die zunächst geplante Klimaschutz-Investitionsprämie ist nicht mehr Teil des Wachstumschancengesetzes. Ebenfalls gestrichenen wurden u.a. die Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, die Anhebung der Verpflegungspauschalen, die Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 € und die Erweiterung des Verlustrücktrags für 3 Jahre. Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses nun zugestimmt haben, kann das Wachstumschancengesetz nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten. Die vollständigen Text des Kompromissvorschlags des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat finden Sie nachstehend (BT-Drucks. 20/10410).